

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannstraße 33.  
Spendenkasse der Redaction:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.  
Für die Abgabe einzelner Manuskripte macht die Redaction nicht verantwortlich.  
Manuskripte für die nächste Nummer bestimmen  
Dienstag an Wochentagen bis 8 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.  
In der Abtheilung für Zus. Annahme:  
Die Kassen, Umvertheilung 22.  
Haupt-Vertheilung, Katharinenstr. 18, a.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

K Auflage 15,900.  
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Mk.  
incl. Bringerlohn 5 Mk.  
durch die Post bezogen 6 Mk.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 30 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserate 50 Pf. Zeittheile 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarische Satz nach höherem Tarif.  
Reclamen unter dem Redactionsschild die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachschuß.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**N 149.**

Donnerstag den 29. Mai 1879.

73. Jahrgang.

### Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine sind gezogen worden

von der Anleihe des Jahres 1850

die in Serie 75 enthaltenen Nummern:  
je 1500 Mark Lit. A. Nr. 871, 878, 873, 874, 875,  
je 300 Mark Lit. B. Nr. 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121,  
1122, 1123, 1124, 1125,  
je 150 Mark Lit. C. Nr. 1481, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492,  
1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500,

von der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 290, 295, 270, 446, 458, 631, 622, 758, 1006, 1061, 1144, 1458, 1740, 1880,  
2030, 2248, 2265, 2285, 2283, 2277, 2261, 3014, 3244, 3391, 3442, 3453, 3954, 4182, 4366,  
4400, 4577, 4843, 5066, 5382, 5421, 6334, 6421, 6447, 6553, 6608, 6774, 6797, 6811, 6997,  
7901, 7949, 7688, 7910, 8319, 8887, 10042, 10046, 10078, 10712, 11133, 11168, 11436, 11477,  
11980, 12214, 12424, 12465,

von der Anleihe des Jahres 1864

je 1500 Mark Nr. 84, 237, 377, 410 und  
je 300 Mark Nr. 12949, 12968, 12059, 13200, 13235, 13400, 13420, 13471, 13756, 13786, 13978,  
14461, 14500, 14908, 14936, 14968, 15002, 15120, 15233, 15450, 15491, 15798, 15847, 15902,  
15933, 15935, 16120, 16139, 16348, 16382, 16380, 16558, 16835, 16837, 16845, 16925, 17071,  
17379, 17404, 17411, 17429, 17643, 17877, 17717, 17817, 17989, 17971, 18372, 18411, 18577,  
18581, 18677, 18688, 19043, 19045, 19239, 19477, 19617, 19683, 19832, 20013, 20111, 20512,  
20639, 20719, 21014, 21466, 21518, 21635, 21658, 21685, 21824,

von der Anleihe des Jahres 1865

(Theateranleihe)  
je 300 Mark Nr. 260, 289, 298, 335, 1086, 1125, 1518, 1605, 1638, 1972, 2019, 2487, 2537,  
2502, 2619, 2620, 2684, 2711, 2737, 2917, 2942, 3065, 3280, 3274, 3390, 3560, 3598, 4085,  
je 150 Mark Nr. 4122 A, 4122 B, 4155 A, 4155 B,

von der Anleihe des Jahres 1868

je 1500 Mark Nr. 21, 171, 196,  
je 300 Mark Nr. 239, 331, 468, 560, 1643, 2114, 2144, 3082, 3284, 3411, 3661, 4037, 4787,  
4913, 5485, 5641, 5894, 5990, 6408, 6428, 6580, 7185,

Der Nominalwert dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons

zum 31. December dieses Jahres ab,

mit welchem Tage die Verzinsung der Capitalien aufhört, bei unserer Stadtkasse zur Auszahlung.

Hiernächst werden die Inhaber der bereits früher ausgelassenen Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850

zu 300 Mark Serie 55 Nr. 813,  
je 150 Mark Serie 31 Nr. 617, 620, Serie 35 Nr. 687, Serie 53 Nr. 1081, 1082, 1084, 1091,  
1092, 1094, 1100,

der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 1220, 1226, 1589, 1614, 1735, 1829, 2191, 3248, 3250, 4705, 4856, 5075, 5273,  
5745, 6784, 6986, 7601, 7659, 7945, 7998, 8413, 8606, 8983, 8977, 9001, 9190, 9470, 10291,  
10499, 10824, 11083, 11431, 12154,

der Anleihe des Jahres 1864

je 300 Mark Nr. 12422, 12990, 13046, 13242, 14845, 14944, 14983, 15112, 15203, 15220, 15788,  
16084, 16160, 16370, 16587, 16762, 16764, 16848, 16895, 17088, 17189, 17687, 17762, 17867,  
19552, 21248, 21646, 21957,

der Anleihe des Jahres 1865

(Theateranleihe)  
je 300 Mark Nr. 1408, 1919, 2058, 2485, 2711,  
je 150 Mark Nr. 4130 A, 4130 B,

der Anleihe des Jahres 1868

zu 300 Mark Nr. 1517

wiederholt aufgeföhrt, den Betrag dieser seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung ausgeschlossenen Schuldscheine zu erheben.

Leipzig, den 27. Mai 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geisai. Seidemann, Stadtkassirer.

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. März 1879 wird das Abwerfen von Gusswerk, Mauer und anderem Abraum auf und an den im Bau befindlichen neuen Straßen im Stadtbezirk hierdurch wiederholt verboten.

Dieses Verbot wird auf alle der Stadtgemeinde gehörigen Grundstücke, welche nicht zur Schuttablagung ausdrücklich angewiesen sind, hiermit erstreckt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Schutt und anderer Abraum kann bis auf Weiteres in der ehemaligen Sandgrube an der Guttrich'scher Straße gegenüber der Gasanstalt abgeworfen werden. Leipzig, am 21. Mai 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geisai.

### Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit in der Emilienstraße vier Schloßneubauten vorzunehmen und fordern wir daher unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 29. März d. J. die Besitzer bez. Administratoren der an genannte Straße angrenzenden Grundstücke auf, bei Vermessung einer Geldstrafe bis zu 60 A oder der sonst in gedachter Bekanntmachung angebotenen Rechte die Unterföhrung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen, sowie die etwa nöthig werdende Einföhrung der Privatbeischleusen gleichzeitig mit ausföhren zu lassen, und deshalb rechtzeitig und spätestens bis zum 15. Juni d. J. die erforderliche Bauzeichnung bei uns nachzuföhren. Leipzig, am 24. Mai 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geisai. Baumemann.

### Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission ausgeschriebene Herstellung von Kiesfußwegen in der Kaiser-Wilhelm-Straße und in der Kronprinzstraße ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herrn Submittenten ihrer Offerten hiermit entlassen. Leipzig, am 26. Mai 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geisai. Baumemann.

### Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission ausgeschriebene Lieferung von Granitsockeln und Trottoirplatten, sowie die Herstellung der Pflasterarbeiten in den das Grundstück des Staatsgymnasiums hier umgebenden Straßen ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herrn Submittenten hiermit ihrer Offerten entlassen. Leipzig, am 27. Mai 1879. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geisai. Baumemann.

### Stockholzauction.

Wittwoch, den 4. Juni a. e. sollen von Nachmittags 3 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 45 a. b. ca. 200 Haufen klein gemachtes Stockhol; unter den im Termin öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: im sogenannten Ritterwerder an der Plagwitzer Straße unmittelbar vor Plagwitz. Leipzig, am 21. Mai 1879. Des Raths Forstdeputation.

### Brennholz-Auction.

Freitag, den 6. Juni a. e., sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Mittelwaldschlage in Abtheilung 40 a. ca. 200 Raummeter eichene Brennhol; unter den im Termin öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Ronne, unweit des Schleusiger Wees. Leipzig, am 21. Mai 1879. Des Raths Forstdeputation.

### Politische Uebersicht.

Leipzig, 28. Mai.  
Dem Bundesrathe ist nunmehr der mit der Regierung der Samoa-Inseln abgeschlossene Vertrag zugegangen. Begleitet ist derselbe von einer umfangreichen Denkschrift und vielen Actenstücken, Karten und statistischen Tabellen. Bekanntlich haben auf den Samoa-Inseln sowohl wie auf den Tonga-Inseln, schon seit längerer Zeit deutsche Handelshäuser, zuerst das Haus Godeffroy in Hamburg, welches noch jetzt den größten Theil des deutschen Handels in Händen hat, festen Fuß gefaßt. Der deutsche Handel auf den Südsee-Inseln ist gegenwärtig, Dank der energischen Thätigkeit unserer Landleute, dem aller anderen Nationen überlegen.  
Die Reichstags-Commission zur Berathung der Anträge gegen den Wucher gelangte in ihrer Montags-Sitzung mit ihren Arbeiten ziemlich weit vorwärts. Es wurde zunächst der in der letzten Commissionssitzung angenommene § a, welcher den Begriff des Wuchers feststellen soll, dahin ergänzt, daß der einfache Wucher mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werde. Sodann wurde folgender § b genehmigt:  
Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensverhältnisse verschleierte, oder wechselfähig, oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrentrost, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Versicherungen versprochen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 A bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlangen der bürgerlichen Ehrentreue erkannt werden.  
Ein noch genauer zu redigierender § c soll nach den Beschlüssen der Commission bestimmen, daß diejenigen Strafen (§§ a und b) Denjenigen treffen, welcher in der Absicht, die wucherlichen Vermögensverhältnisse geltend zu machen, eine durch ein wucherliches Geschäft entstandene Forderung an sich bringt und selbst geltend macht oder weiter veräußert. Ferner nahm die Commission folgenden § d an:

Wer den Wucher (§§ a-c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe von 150 bis zu 6000 A bestraft. Zugleich kann auf Verlangen der bürgerlichen Ehrentreue erkannt werden.  
Endlich sprach die Commission sich noch dahin aus, einen § des Inhalts beizufügen, daß die Bestimmungen der §§ a-d auf Pfandleiher und Rückkaufshändler nur dann Anwendung finden sollen, wenn sie den ihnen durch die bestehenden Bestimmungen gestatteten Zinssatz überschreiten, und daß in Ansehung des Zinssatzes für Rückkaufshändler in Ermangelung besonderer Bestimmungen die für Pfandleiher bestehenden Bestimmungen gelten. Die meisten Beschlüsse wurden in der Commission mit großer Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Subcommission, bestehend aus den Abgeordneten Dr. v. Schwarze, v. Geyler und Reichensperger (Dlpe), soll die Endredaction der vorgeschlagenen und noch vorzuschlagenden Bestimmungen vornehmen. Die Commission wird sich hauptsächlich noch mit zwei Fragen zu beschäftigen haben, nämlich, ob und in wie weit die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen auch auf kaufmännische Geschäfte Anwendung finden sollen, und ob für die civilrechtliche Behandlung von Wuchergeschäften besondere gesetzliche Vorschriften zu geben seien. Zum Berichterstatter der Commission ist im voraus Abg. Dr. von Schwarze gewählt.  
Zwischen der zweiten und dritten Lesung der Tarifvorlage und ihren Anhängen wird gutem Vernehmen nach eine Pause eintreten müssen, um für die Verhandlungen der Majoritätsparteien unter sich und mit den verbliebenen Regierungen Raum zu gewinnen. In dieser Zwischenzeit beabsichtigt der Präsident des Reichstages, die in dessen von den Commissionen vorbereiteten Gesetzentwürfe mindestens einer zweiten resp. einer dritten Lesung entgegenzuführen. Dazu ist auch u. A. der Gesetzentwurf, betreffend die Anträge von Seydewitz und Gen. auf Abänderung der Gewerbeordnung, bestimmt. In der vorigen Commissionssitzung verhielt sich der anwesende Re-

gierungscommissar schweigend inmitten einer äußerst lebhaften Debatte über die vom Abgeordneten von Hertling vorgeschlagene Resolution. Dieselbe betonte, daß die Bildung corporativer Verbände notwendig für die Abhülfe von Mißständen im Gewerbeleben sei und daß diesen Corporationen gewerbliche Befugnisse auf dem Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden müssen. Nach derselben Resolution soll der Reichsanwalt ersucht werden, zu Tit. VI der Gewerbeordnung ein dahin gehendes Abänderungsgesetz vorzulegen. Gleichzeitig wurde resolvirt, der Regierung den Antrag von Seydewitz sowie die bezüglichen Petitionen als Material zu überweisen. Der Regierungs-Commissar stellte in der Commissionssitzung am Montag die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs in Aussicht. In Betreff des Beschlusses über die Petitionen wurden sieben von den Abg. von Hertling und Dr. Müller die Referate abgegeben. Sodann trat man in die Berathung von Nr. III der Anträge von Seydewitz und Gen., welche verlangt, daß das Gewerbe der Auctionatoren nur von Personen betrieben werden darf, die als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- und Communalbehörden oder Corporationen bestellt und concessionirt sind. Der Abg. von Hellberg führte aus, daß die Concessionirung der Auctionatoren notwendig sei, wenn den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden soll. Abg. Dr. Zimmermann dagegen hob hervor, daß dieselbe weniger helfen könne, als die Aufstellung gewisser polizeilicher Vorschriften, und daß es bedenklich sei, wenn die Behörden durch Concessionirung das Publicum in ein falsches Vertrauen einwiegelten. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.  
Aus Börsenkreisen erhalten wir die hochinteressante Mittheilung, daß eine in der ganzen Welt bekannte Agentur für Realitäten, die Pariser „Agence Havas“, welche beinahe ausschließlich die politische französische Presse, die Pariser wie die departementale, mit Realitäten versieht, von ihren Eigentümern zu einem sehr hohen Preise verkauft worden ist; man spricht von 8-9 Mill. Francs. Wenn man den in politischen und Finanz-

kreisen circulirenden Gerüchten Glauben schenken darf, würde es sich hier nicht um einen gewöhnlichen Verkauf handeln. Die Agentur, von welcher wir sprechen, würde sich durch die stattgehabte Veränderung in den mächtigen Händen befinden, welche bereits fünf Sechstheile der Agentur Havas besitzen und einen überwiegenden Einfluß auf die „Nouvele Presse“ in Wien ausüben, ohne das Wollfische Telegraphen-Bureau (Continental-Telegraphen-Aktien-Compagnie) und andere, weniger bekannte Unternehmungen zu rechnen. Schon vor einiger Zeit waren von gewissen Unterhändlern Verhandlungen angeknüpft, fallen gelassen und ohne Erfolg wieder aufgenommen worden. Dieses Mal soll ein directer Agent glücklicher gewesen sein. Er hätte Paris am Dienstag Abend mit einem Vertrag verlassen, welcher am Donnerstag ratificirt worden wäre. Die politische Tragweite des Ankaufs der „Agence Havas“, welche unter Anderem die europäische Presse mit hochsichigen Correspondenzen und Leitartikeln in allen europäischen Hauptsprachen versorgt, dürfte nicht zu unterschätzen sein.  
Die „Magdeb. Zeit.“ schreibt: Minister Friedenthal hat durch seine Abstimmung gegen die Verdoppelung des vorgeschlagenen Roggenzolles männlich bekräftigt, wie er sich von Anfang als vorkühlicher Minister und als Fachmann zu dieser Frage verhalten hat. Weiter als bis zu 25 Pf. für den Centner höchstens, erklärte er schon im Februar dem Reichsanwalt in Friedrichsruh und nachher befreundeten Abgeordneten, könne er für seine Person auf keinen Fall gehen. Er dürfte ja nach seiner ganzen bisherigen Haltung auch dieses Jugeständnis nicht machen; aber so weit hat er ein Opfer gleichwohl bringen zu können geglaubt. In jenem Sinne war denn auch, wie es heißt, sein Vertreter in der Zolltarif-Commission, Geheimrath Rothe, instruirt. Es ist nun deutlich, daß Er vor Allen mitgemeint war, als der Reichsanwalt in seinem Briefe an den Agrarier Thüngen sich über die ihm widerstrebenden Minister der Einzelstaaten beklagte. Aber was dem Fürsten Bismarck hier mißfällt, Das dürfen wir dem Minister Friedenthal als besto